



Arbeitsmarktservice  
Österreich  
Der Vorstand

An das

Präsidium des Nationalrates

[begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)

An das

BMI/Sektion III

[bmi-III-1@bmi.gv.at](mailto:bmi-III-1@bmi.gv.at)

Wien, 24.8.2012  
Auskunft: Dr. Ernst Haider,  
1-33178/527  
[ernst.haider@ams.at](mailto:ernst.haider@ams.at)

**Betreff:**

Stellungnahme des Vorstandes des Arbeitsmarktservice Österreich zum Bundesgesetz, mit dem ein Personenstandsgesetz 2013 erlassen sowie das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Meldegesetz 1991 und das Namensänderungsgesetz geändert werden und das Personenstandsgesetz aufgehoben wird (BMI-LR1365/0015-III/1/2012)

**Personenstandsgesetz 2013**

**Zu § 48 des Entwurfs zum Personenstandsgesetz 2013**

In Absatz 3 der Bestimmung werden diejenigen Daten aufgelistet, die auf Grundlage der gesetzlich übertragenen Arten dem AMS im Wege des ZPR übermittelt werden. Es wird ersucht den dortigen Datenkatalog um die folgenden Daten zu erweitern, um die Erfüllung der gesetzlich aufgetragenen Tätigkeiten ordnungsgemäß erfüllen zu können:

- a) Annahme an Kindes statt
- b) Anerkennung der Vaterschaft zu einem minderjährigen Kind
- c) Änderung des Familien- oder Nachnamens einer Person

- d) Wiederannahme eines (des) früheren Familiennamens (sofern dies nicht unter den vorherig aufgelisteten Punkt subsumierbar ist)
- e) Nichtigerklärung der Ehe und Feststellung des Nichtbestehens der Ehe (sofern diese nicht unter § 48 Abs. 3 Z 5 „Auflösung der Ehe (Tod, Scheidung und Aufhebung)“ zu subsumieren ist)
- f) bei Personen mit ungeklärter Herkunft iSd § 34 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes 2013: Tag der Geburt, der vom Landeshauptmann für den Zweck der Eintragung bestimmt ist.
- g) Staatsbürgerschaft

### **Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985**

#### **Zu § 56c des Entwurfs der Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985**

In § 56c des Gesetzesentwurfs zum Staatsbürgerschaftsgesetz wird festgehalten, dass die Staatsbürgerschaftsdaten – soweit dies zur Besorgung einer gesetzlich übertragenen Aufgabe erforderlich ist – jeder Behörde zur Verfügung steht, wenn sie nach dem Namen und allenfalls anderen Merkmalen das bPK der betroffenen Person eindeutig bestimmen kann.

Beim Arbeitsmarktservice handelt es sich nach den einschlägigen Bestimmungen des AMSG (Arbeitsmarktservicegesetz) um ein Dienstleistungsunternehmen des öffentlichen Rechts, das im übertragenen Wirkungsbereich für den Vollzug u.a. des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVG) sowie auch im Bereich der Ausländerbeschäftigung (AusIBG) als Behörde im Rahmen der öffentlichen Verwaltung tätig ist.

Sämtliche Kriterien für hoheitliches Handeln liegen bei Vollzug der genannten Gesetze vor und sind zu beachten (zB Anwendung des AVG, Erlassung von Bescheiden, Rechtszug zum VwGH).



Zusätzlich ist das AMS als Dienstleistungsunternehmen des öffentlichen Rechts im eigenen Wirkungsbereich im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung tätig, was jedoch den behördlichen Charakter der eingangs genannten Aufgabenbereiche der Arbeitslosenversicherung und Ausländerbeschäftigung nicht beeinträchtigt. In der Vergangenheit hat es in Bezug auf Datenübermittlungen wiederholt Klärungsbedarf gegeben, inwieweit das AMS im Rahmen von Datenübermittlungen für die wahrzunehmenden behördlichen Aufgaben von den übermittelnden Stellen als Behörde angesehen werden kann.

Es wird daher um ausdrückliche Klarstellung im Gesetz ersucht, dass die Übermittlung von Staatsbürgerschaftsdaten an das AMS zulässig und im Rahmen der Besorgung der dem AMS gesetzlich übertragenen Aufgaben geboten ist.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Herbert Buchinger e.h.  
Vorsitzender des Vorstandes

Dr. Johannes Kopf e.h.  
Mitglied des Vorstandes